

sammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

15. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, soweit sie sich noch nicht offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, dies auf seiner Tagung 2002 zu tun;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

RESOLUTION 56/75

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 11. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.47 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

56/75. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" aufzunehmen und diesen Punkt alle zwei Jahre vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, die unter anderem die alte griechische Tradition der *Ekecheirie* oder "olympischen Waffenruhe" wieder aufnahm, mit dem Ziel, die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten und anderer an den Spielen zu gewährleisten,

unter Berücksichtigung des in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁵ aufgenommenen Appells, heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen durch den Sport und das olympische Ideal zu unterstützen,

in Anerkennung dessen, dass die olympische Bewegung das Ziel verfolgt, durch die Erziehung der Jugend der Welt mit Hilfe des Sports, der ohne Diskriminierung und im olympischen Geist betrieben wird, was gegenseitiges Verständnis gepaart mit Freundschaft, Solidarität und Fairness erfordert, eine friedliche und bessere Welt zu schaffen,

sowie in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den der vom Internationalen Olympischen Komitee, dem die Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten angeschlossen sind, erlassene Aufruf zur Einhaltung einer olympischen Waffenruhe dazu leisten könnte, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass die Flagge der Vereinten Nationen an allen Wettkampfstätten der Olympischen Spiele gehisst wird und dass das Internationale Olympische Komitee und das System der Vereinten Nationen gemeinsame Aktivitäten durchführen, beispielsweise auf den Gebieten der Entwicklung, der humanitären Hilfe, der Gesundheitsförderung, der Bildung, der Frauenförderung, der Beseitigung der Armut, der Bekämpfung von HIV/Aids, des Drogenmissbrauchs und der Jugendkriminalität,

sowie mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass das Internationale Olympische Komitee im Rahmen des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens und im Einklang mit Resolution 52/13 der Generalversammlung vom 20. November 1997 in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär auf verschiedenen Kontinenten Rundtischgespräche über den Sport im Dienste einer Kultur des Friedens für Länder veranstaltet, die sich in einer Konfliktsituation befunden haben oder noch befinden,

erfreut darüber, dass das Internationale Olympische Komitee eine Anti-Doping-Weltagentur eingerichtet hat, der Mitgliedstaaten und zwischenstaatliche Organisationen beigetreten sind,

1. *ersucht* die Mitgliedstaaten, im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen während der vom 8. bis 24. Februar 2002 in Salt Lake City (Vereinigte Staaten von Amerika) stattfindenden XIX. Olympischen Winterspiele die olympische

¹³⁵ Siehe Resolution 55/2.

Waffenruhe einzuhalten, indem sie die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten an den Spielen gewährleisten;

2. *begrüßt* den Beschluss des Internationalen Olympischen Komitees, alle internationalen Sportorganisationen und Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der olympischen Waffenruhe unter den Mitgliedstaaten zu fördern, indem er die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Beitrag lenkt, den eine solche Waffenruhe zur Förderung der internationalen Verständigung, des Friedens und des guten Willens leisten könnte, und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten;

4. *begrüßt* die Mitarbeit des amtierenden Präsidenten der Generalversammlung sowie der Vertreter des Generalsekretärs und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der Stiftung für die Olympische Waffenruhe;

5. *fordert* das Internationale Olympische Komitee *nachdrücklich auf*, ein besonderes Hilfsprogramm für den Ausbau des Sportunterrichts und des Sports in den von Konflikten und Armut betroffenen Ländern auszuarbeiten;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und den Punkt vor der Abhaltung der XXVIII. Olympischen Spiele im Jahr 2004 in Athen zu behandeln.

RESOLUTION 56/76

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 11. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.33 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

56/76. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der zentralen Rolle, die den Vereinten Nationen und insbesondere der Generalversammlung bei der Förderung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt,

unter Hervorhebung des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist,

unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung festgelegten Ziele¹³⁶, insbesondere soweit es darum geht, neue Partnerschaften zu schaffen, indem dem Privatsektor, den nicht-staatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit eingeräumt wird, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Organisationen zu leisten, namentlich zu den Bemühungen um Entwicklung und Beseitigung der Armut,

betonend, dass die Bemühungen, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, von einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, profitieren könnten, damit sichergestellt ist, dass die Globalisierung für alle zu einer positiven Kraft wird,

den Privatsektor *ermutigend*, den Grundsatz der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen zu akzeptieren und umzusetzen, das heißt, bei den auf Gewinnerzielung ausgerichteten Verhaltensweisen und Strategien die auf den drei Säulen Wirtschaftsentwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz aufbauenden Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften zu berücksichtigen, und in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf Initiativen unter Beteiligung zahlreicher Interessengruppen hinweisend, insbesondere die Initiative des Generalsekretärs für einen Globalen Pakt, die Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung, den Prozess des Dialogs zwischen einer Vielzahl von Interessengruppen im Rahmen der Kommission für nachhaltige Entwicklung sowie die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien,

unter Hinweis darauf, dass den Regierungen bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene eine zentrale Rolle und Verantwortung zukommt,

die Tatsache *unterstreichend*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und Zielen dienen und konkrete Beiträge zur Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung und in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen enthaltenen Zielen, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, leisten und so gestaltet werden soll, dass die Integrität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleibt,

hervorhebend, dass alle in Betracht kommenden Partner, insbesondere der Privatsektor, auf verschiedenen Wegen zur

¹³⁶ Ebd.